



KATHOLISCHE STUDIERENDE JUGEND

GESCHÄFTS- UND WAHLORDNUNG DER DIÖZESANKONFERENZ DER KSJ-DIÖZESE EICHSTÄTT

A: GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

Die nachfolgende Geschäftsordnung gilt für die Diözesankonferenz der KSJ in der Diözese Eichstätt

Zusammensetzung, Aufgaben und Modalitäten der Einberufung regelt die Ordnung der KSJ-Diözese Eichstätt.

§ 2 Vorbereitung

Die Diözesanleitung bereitet die Diözesankonferenz vor. Sie lädt alle Mitglieder der Diözesankonferenz spätestens sechs Wochen vor Beginn schriftlich ein. Der Diözesanleitung obliegt es, Teile der Konferenzunterlagen vor Beginn der Diözesankonferenz auf der Homepage zum Download zur Verfügung zu stellen.

Dazu gehören:

- a) die vorläufige Tagesordnung,
- b) Anträge,
- c) Arbeitsergebnisse und Berichte,
- d) das Protokoll der vorhergehenden Diözesankonferenz zur Kenntnis.

Anträge und Satzungsänderungsanträge an die Diözesankonferenz sind spätestens vier Wochen vor Beginn schriftlich bei der Diözesanleitung einzureichen.

§ 3 Tagesordnung

- § 3.1 Die Tagesordnung der Diözesankonferenz wird von der Diözesanleitung vorläufig beschlossen und in dieser Form mit der Einladung verschickt.
- § 3.2 Die endgültige Tagesordnung und der Zeitplan werden zu Beginn von der Diözesankonferenz beschlossen. Hierbei muss die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen und gleichzeitig die der Enthaltungen überwiegen. Spätere Änderungen der einmal verabschiedeten Tagesordnung, insbesondere die Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte, bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.
- § 3.3 Wird die Sitzung unterbrochen, so wird sie an dem Tagesordnungspunkt wieder aufgenommen, an dem sie unterbrochen wurde.

§ 4 Leitung und Protokollführung

- § 4.1 Die Leitung und Protokollführung der Diözesanversammlung obliegt dem Diözesanvorstand. Er bestimmt, wer jeweils den Vorsitz führt. Wer den Vorsitz führt, darf sich an den Beratungen nicht beteiligen. Der Diözesanvorstand kann die Sitzungsleitung der Diözesanversammlung ganz oder teilweise auf andere Personen übertragen.
- § 4.2 Wird die Diözesankonferenz von einem Mitglied der Diözesanleitung geleitet, muss sich das Leitungsmitglied während der Moderation inhaltlicher Beiträge enthalten. Er/Sie behält jedoch sein/ihr Stimmrecht.
- § 4.3 Über die Diözesankonferenz wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.



§ 4.4 Das Protokoll muss wenigstens die Namen aller Anwesenden, die Tagesordnung in der verabschiedeten Form, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis und alle zum Zweck der Protokollierung gegebenen Erklärungen enthalten.

§ 4.5 Das Protokoll der Diözesankonferenz muss spätestens mit der Einladung zur nächstfolgenden Diözesankonferenz an alle Mitglieder der Diözesankonferenz verschickt werden, bzw. über die Homepage zugänglich gemacht werden.

Einsprüche gegen die Protokolle müssen spätestens zu Beginn der nächstfolgenden Diözesankonferenz schriftlich bei der Diözesanleitung eingereicht werden. Die Diözesankonferenz berät über die Einsprüche und verabschiedet das Protokoll abschließend.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussmodalitäten

§ 5.1 Zu Beginn der Beratungen überprüft die Leitung die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten und stellt gegebenenfalls die Beschlussfähigkeit der Diözesankonferenz fest. Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder im Versammlungsraum anwesend ist.

Ist die Beschlussfähigkeit festgestellt, so gelten alle danach gefassten Beschlüsse als ordentlich gefasst und damit als bindend, solange nicht die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

§ 5.2 Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 5.3 Anträge werden öffentlich abgestimmt. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

§ 5.4 Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Die Diözesankonferenz ist beratungsfähig; Anträge können jedoch nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.

Hiervon sind auch Anträge zur Geschäftsordnung betroffen mit Ausnahme des Antrages zur Feststellung der Beschlussfähigkeit und des Antrages auf Schluss der Konferenz.

§ 5.5 Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung oder dem Stimmenergebnis die Wiederholung der Abstimmung verlangt werden.

§ 5.6 Die Leitung stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und verkündet es.

§ 6 Öffentlichkeit

Die Diözesankonferenz ist grundsätzlich verbandsöffentlich. Die Verbandsöffentlichkeit kann jedoch auf Antrag zur Geschäftsordnung zu jedem Antrag bzw. jedem Tagesordnungspunkt durch Beschluss mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen aufgehoben werden.

Ist die Verbandsöffentlichkeit durch Beschluss aufgehoben, dürfen an den weiteren Beratungen nur die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Diözesankonferenz sowie das Präsidium teilnehmen.

§ 7 Redeordnung

§ 7.1 Die Leitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Den Mitgliedern der Diözesanleitung und dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Handelt es sich um eine Gruppe, die den Antrag einbringt, muss sie einen Redeführer oder eine Redeführerin bestimmen.

Die Leitung kann jederzeit Erklärungen oder Vorschläge zum Verlauf der Beratungen oder zum weiteren Verfahren machen.



- § 7.2 Anträge zur Geschäftsordnung gehen stets vor, jedoch ohne den jeweiligen Redner oder die jeweilige Rednerin zu unterbrechen.
- § 7.3 Die Redezeit kann auf Antrag zur Geschäftsordnung begrenzt werden.
- § 7.4 Die Leitung soll Rednern und Rednerinnen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung unverzüglich das Wort entziehen.
- § 7.5 Gegen alle Maßnahmen der Leitung ist Widerspruch möglich. Über ihn muss sofort entschieden werden. Die Entscheidung trifft die Diözesankonferenz mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 8 Inhaltliche Anträge und Satzungsänderungsanträge

- § 8.1 Inhaltliche Anträge und Satzungsänderungsanträge können von den stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesankonferenz sowie von den Projektausschüssen der Diözesankonferenz gestellt werden.
- § 8.2 Inhaltliche Anträge und Satzungsänderungsanträge, die fristgerecht vor Beginn der Diözesankonferenz bei der Diözesanleitung schriftlich eingereicht wurden, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Später eingehende oder im Verlauf der Sitzungen gestellte inhaltliche Anträge gelten als Initiativanträge, Satzungsänderungsanträge dürfen nicht als Initiativanträge gestellt werden.
- § 8.3 Initiativanträge werden nur behandelt, wenn dies vom jeweiligen Gremium mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.
- § 8.4 Inhaltliche Anträge müssen vor dem Eintritt in die sachliche Debatte von einem Vertreter oder einer Vertreterin des Antragstellers oder der Antragstellerin sachlich begründet werden.
- § 8.5 Es ist gestattet, vor der Abstimmung oder während der Debatte einen Antrag zurückzuziehen. In diesem Fall kann der zurückgezogene Antrag von einem anderen stimmberechtigten Mitglied der Diözesankonferenz vor dem Eintritt in die Beratungen zu einem anderen Antrag oder Tagesordnungspunkt übernommen werden. Es muss dann nicht mehr neu abgestimmt werden, ob dieser Antrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
- § 8.6 Soll über einen Antrag abgestimmt werden, so ist dieser unmittelbar vor der Abstimmung noch einmal in der endgültig zur Abstimmung gestellten Fassung die Diözesankonferenz zur Kenntnis zu geben.
- § 8.7 Liegen zu einem Sachverhalt mehrere Anträge oder Antragsfassungen vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Die Reihenfolge legt das Präsidium fest.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- § 9.1 Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Liste der Redner und Rednerinnen unterbrochen. Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln.
- § 9.2 Anträge zur Geschäftsordnung können von allen stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern der Diözesankonferenz und von der Leitung gestellt werden.

Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so ist über den weitestgehenden zuerst zu entscheiden. Der Antrag gemäß § 9.3.1. geht dem Antrag gemäß § 9.3.2. vor, dieser dem Antrag gemäß § 9.3.3., dieser allen übrigen. Die weitere Reihenfolge wird von der Leitung festgelegt.



§ 9.3 Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:

§ 9.3.1 Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit, (siehe auch § 6.1 und 6.4)

§ 9.3.2 Antrag auf Schluss der Konferenz, (siehe auch § 6.4)

§ 9.3.3 Antrag auf Nichtbefassung,

§ 9.3.4 Antrag auf Vertagung des Verhandlungsgegenstandes,

§ 9.3.5 Antrag auf Verweis der Sache zur Weiterbehandlung an einen Ausschuss oder die Diözesanleitung

§ 9.3.6 Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,

§ 9.3.7 Antrag auf Schluss der Redner- und Rednerinnenliste,

§ 9.3.8 Antrag auf Begrenzung der Redezeit, (siehe auch § 8.3)

§ 9.3.9 Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,

§ 9.3.10 Antrag auf Aufnahme von Äußerungen in das Protokoll,

§ 9.3.11 Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit, (siehe auch § 7)

§ 9.3.12 Hinweis zur Geschäftsordnung,

§ 9.3.13 Antrag auf geheime Abstimmung, (siehe auch § 6.3)

§ 9.3.14 Antrag auf Wiederholung der Abstimmung, (siehe auch § 6.5)

§ 9.3.15 Antrag auf getrennte Abstimmung gemäß § 9.6 dieser Geschäftsordnung.

§ 9.3.16 Antrag auf Erteilung des Wortes im Wechsel von Frauen und Männern zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt.

§ 9.4 Erhebt bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein zum Einbringen eines Geschäftsordnungsantrages berechtigtes Mitglied der Diözesankonferenz Widerspruch, so gilt der Antrag als angenommen.

Anträge zur Geschäftsordnung werden angenommen, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl der Nein-Stimmen überwiegt. Eine Stimmenthaltung ist hier nicht möglich. Den Anträgen nach § 9.3.1, § 9.3.13 und § 9.3.16 ist ohne Abstimmung zu entsprechen. Anträgen nach § 9.3.14 und § 9.3.15 ist ohne Abstimmung zu entsprechen; werden sie allerdings zum zweiten Mal bei demselben Verhandlungsgegenstand gestellt, gelten für sie die üblichen Abstimmungsregeln.

§ 9.5 Beschlüsse zur Geschäftsordnung sind sofort auszuführen.

§ 9.6 Die getrennte Abstimmung nach Geschlechtern ist beschlossen, wenn sich die stimmberechtigten Mitglieder eines Geschlechtes mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen dafür aussprechen.

Führt die daraus resultierende getrennte Abstimmung nicht zu einer beiderseitigen Zustimmung, gilt der inhaltliche Antrag/Satzungsänderungsantrag als abgelehnt.

§ 10 Persönliche Erklärungen

Persönliche Erklärungen können zu allen Punkten vorgebracht werden, insbesondere zum Verlauf der Sitzungen. Sie sind der Leitung der Diözesankonferenz vorzulegen und müssen der Diözesankonferenz unmittelbar im Anschluss an das Ende der Beratungen, in deren Verlauf die persönliche Erklärung abgegeben wurde, zur Kenntnis gegeben werden. Sie sind dem Protokoll im Wortlaut beizufügen.

Zu persönlichen Erklärungen finden grundsätzlich keine Erwiderungen im Plenum statt.

B: Wahlordnung

§ 11 Wahlen

§ 11.1 Die Diözesankonferenz wählt einen Wahlausschuss, der aus drei Mitgliedern besteht. Zur Wahl ist eine Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Wahlausschuss

Geschäfts- und Wahlordnung der Diözesankonferenz der KSJ-Diözese Eichstätt

ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich und beteiligt sich wesentlich an der Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten. Er bestellt eine Wahlleitung.





§ 11.2 Wahlprozedere

Der Wahlausschuss leitet generell die Wahlen. Ausnahme bildet die Wahl zum Wahlausschuss, welche vom Diözesanvorstand geleitet wird. Die Wahl wird wie folgt durchgeführt:

§ 11.3 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Zu Beginn der Wahlen stellt der Wahlausschuss die Beschlussfähigkeit der Diözesanversammlung fest und erklärt den Wahlablauf und Wahlmodus gemäß der Diözesan- und Geschäftsordnung.

§ 11.3 Die Kandidatinnen- und Kandidaten-Liste

Zusätzlich zu den im Vorfeld vorgeschlagenen Personen oder Eigenkandidaturen können weitere Kandidatinnen- und Kandidaten-Vorschläge gemacht werden. Wahlvorschläge können von den Organen des Diözesanverbandes, den Mitgliedern der Diözesanversammlung, den Mitgliedsverbänden, den Dekanatsverbänden und Jugendorganisationen sowie den Ausschüssen gemacht werden. Anschließend wird die Wahlliste geschlossen. Die vorgeschlagenen Personen werden befragt, ob sie bereit sind zu kandidieren.

§ 11.5 Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

Die Kandidierenden erhalten die Gelegenheit, sich den Mitgliedern der Diözesanversammlung, in Abwesenheit der anderen Kandidierenden, vorzustellen. Die Reihenfolge wird bei Bedarf zuvor ausgelost.

§ 11.6 Die Kandidatinnen- und Kandidaten-Befragung

Nach jeder Vorstellung wird Gelegenheit gegeben, an die Kandidierenden Fragen zu richten (Personalbefragung). Über die Beantwortung der Frage entscheidet die Kandidatin oder der Kandidat, über die Zulässigkeit der Frage der Wahlausschuss. Auch die Personalbefragung findet unter Ausschluss der anderen Kandidatinnen und Kandidaten statt.

§ 11.7 Die Personaldebatte

Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Diözesanversammlung findet eine nichtöffentliche Personaldebatte über alle Kandidierenden statt. Anwesend bleiben nur die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung und die Mitglieder des Wahlausschusses. Alle nicht stimmberechtigten Personen und die Kandidierenden müssen den Raum verlassen. Die Personaldebatte wird vom Wahlausschuss geleitet und findet nach Kandidatinnen und Kandidaten getrennt statt. Über Inhalt und Verlauf der Personaldebatte wird von allen Beteiligten Stillschweigen bewahrt. Während der Personaldebatte können keine Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden.

§ 11.8 Der Wahlgang

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit durch den Wahlausschuss findet die Wahl in geheimer Abstimmung statt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt. Die Wahlen zum Diözesanvorstand sind geheim abzustimmen. Über jede Kandidatin und jeden Kandidaten wird mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt. Dabei dürfen aber nur so viele Stimmen abgegeben werden, wie Ämter im jeweiligen Wahlgang zu besetzen sind. Eine Stimmenhäufung auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten ist nicht möglich. Inoffizielle, leer abgegebene, unleserliche oder mit Zusätzen versehene Stimmzettel sind ungültig. Sie gelten als nicht abgegeben. Im Zweifelsfall entscheidet der Wahlausschuss. Gewählt ist, wer mehr als 50% der abgegebenen Stimmen im 1. oder 2. Wahlgang auf sich vereinigen kann. Ab dem 3. Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.

§ 11.9 Wahlannahme

Erreicht eine Kandidatin oder ein Kandidat die erforderliche Mehrheit, wird sie oder er vom Vorsitzenden des Wahlausschusses befragt, ob sie oder er die Wahl annimmt. Lehnt eine Gewählte oder ein Gewählter die Annahme der Wahl ab, so entscheidet die Diözesanversammlung über das weitere Verfahren.

§ 11.10 Abwahl

Die Abwahl eines Diözesanleitungsmitglieds erfolgt mit der Zustimmung von mehr als der zwei Dritteln der für deren/dessen Wahl stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.



§ 12 Änderung dieser Geschäfts- und Wahlordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

§ 13 Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt in Kraft am 28.1.2018.